

Antrag auf Erstellung eines neuen Bebauungsplanes für "Alt Windhagen": In den ächter Gärten, In den nächten Wiese, Im Löhe, Auf dem Winkel**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
14.03.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus der Beratung.

Begründung:

Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN haben mit Schreiben vom 15.02.2022 (Eingang 23.02.2022) einen Antrag auf Erstellung eines neuen Bebauungsplanes für „Alt Windhagen“ gestellt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Sachverhaltsdarstellung:

A)

Der Bebauungsplan Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ setzt südlich der Nächtenstraße ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Grundflächenzahl von 0,4, einer Geschossflächenzahl von 0,7, einer zwingenden zweigeschossigen und einer offenen Bauweise fest.



Auszug Bebauungsplan Nr. 1

B)

Entgegen den textlichen Antragsdarstellungen ist im Internet der Stadt Gummersbach, unter

http://mapedit.gummersbach.gkd/mapguide/gm_viewer/gm_sidebar_template.html?map=MainMap&resource=Library%3A%2F%2FMapGuide

https://www.fmapguide.com/ApplicationDefinition?scale=2254.4677622961663&session=fb7d5d7c-9574-11ec-8000-0050568601cc_en_MTI3LjAuMC4x0AFC0AFB0AFA&sg=Stadtplanung_Bebauungspl%C3%A4ne_BP1%20und%201a&x=398397.2790549543&y=5656240.728881351

(Abfrage 24.0.2022 14:33),

der fragliche Bereich als im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.1 und 1a liegend dargestellt.

Die Internetdarstellung des Oberbergischen Kreises stellt für das Stadtgebiet von Gummersbach keine Bebauungspläne dar. Es wird, wie auch in der Vergangenheit, auf das Geoportal der Stadt Gummersbach verwiesen.

https://rio.obk.de/mapbender3/app.php/application/RIO_Bauen_Wohnen?#75000@7.55485/51.01243r0@EPSG:25832

(Abfrage 24.0.2022 14:39)

C)

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide - Lieberhausen“ setzt für den fraglichen Bereich als Entwicklungsziel – Erhaltung - fest. Durch dieses Entwicklungsziel hat der Landschaftsplan aus dem Jahr 1982 in einen durch einen Bebauungsplan überplanten Bereich eingegriffen.

§ 16 Landschaftsplan

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. **Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.**

(2)

(Auszug Landschaftsgesetz NRW / alte Fassung)

Das örtliche Satzungsrecht, in Form eines Bebauungsplanes, hat hier Vorrang.

D)

Die Verpflichtungen zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. strategischen Umweltprüfungen ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen. Im Rahmen von Bauleitplanverfahren handelt es sich um die Erstellung eines Umweltberichtes entsprechend § 2 BauGB. Der Inhaltliche Umfang ergibt sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

§ 2 BauGB – Aufstellung der Bauleitpläne

(1)

(2)

(3)

(4) Für die Belange des Umweltschutzes nach [§ 1 Absatz 6 Nummer 7](#) und [§ 1a](#) wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die **Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch** ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach [§ 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g](#) vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

E)

Baulücken werden im „Baulückenkataster“ der Stadt im Internet nur dargestellt, wenn die Zustimmung des Grundstückeigentümers bzw. der Eigentümerin vorliegt. Die Darstellung im Internet unterliegt den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung.

Anlage/n:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 15.02.2022